

Dieses Blatt
erscheint täglich
Abends und ist
durch alle Post-
anstalten des In-
und Auslandes zu
beziehen.

Dresdner Journal.

Preis für
das Vierteljahr
1½ Thlr.
Inserionsgebüh-
ren für den Raum
einer gespaltenen
Seite 2 Pf.

Herold für sächsische und deutsche Interessen.

Redigirt von **Karl Biedermann.**

Anzeigen aller Art für das Abends erscheinende Blatt werden bis 12 Uhr Mittags angenommen.

Inhalt. Bankerotte und Scheinkäufe. — Volksversammlung auf dem Kapellenberge bei Schönberg am 13. August. — Zur Verhütung des Lebendigbegrabenwerdens. — Die Rentamtsverwaltung. — Ein Blatt Politik aus Schokke's klassischen Stellen der Schweiz. — Tagesgeschichte: Dresden: Die Aufhebung der Disputation und Dissertation zur Erlangung des ärztlichen Doktorgrades in Oesterreich. Aus dem Voigtlande: Ergötzliches Kuriosum. Berlin. Posen. Hamburg. Kiel. Mainz. Wien. Teplitz. Lombard. Mailand. Turin. Neapel. Paris. — Kunst und Literatur: Hoftheater: „Der Pfarrer“. Geschichte des Doms zu Köln. — Gesagtes d. d. — Geschäfts-Kalender. — Ortskalender. — Angekommene Reisende.

Bankerotte und Scheinkäufe.

Ein Hauptübel, welches jetzt auf dem Geschäftsleben haftet, das Vertrauen im Handel und Gewerbe untergräbt und manchem redlichen Bürger die empfindlichsten, oft seinen eignen Ruin herbeiführenden Verluste zuzieht, sind die immer häufiger werdenden Bankerotte.

Man würde sich sehr täuschen, wollte man unverschuldete Unglücksfälle als die Ursache aller dieser Bankerotte ansehen. Denn fehlt es auch keiner Insolvenzerklärung an Beklagen über erlittene Unglücksfälle, so sind doch nur allzu häufig diese vorgeblichen Unglücksfälle wo nicht ganz erdichtet, doch mehr oder weniger selbst verschuldet.

Neben einer Menge von Verirrungen, zu welchen die durch Luxus und Mode gesteigerten Ansprüche an das Leben und die vielen überflüssigen Bedürfnisse geführt haben, ist es namentlich auch die Sucht, sich möglichst schnell und ohne viele Mühe Vermögen zu verschaffen oder solches zu vergrößern, wodurch Mancher sich und Andere zu Grunde gerichtet hat. Jener Sucht entstammen die in neuerer Zeit so häufig gewordenen Spekulationen, die bald im Güterhandel, bald in Erbauung neuer Häuser, bald im Spiel der Börse, in großartigen Etablissements und gewagten Unternehmungen aller Art hervortreten. Sie sind insgesamt ganz unverwerfliche Richtungen des Unternehmungsgeistes, sobald dabei nicht mehr auf das Spiel gesetzt wird, als man allenfalls zu entbehren vermag. Aber nicht zu entschuldigen sind sie, wenn der Unternehmer ganz ohne Mittel ist, oder wenn er dabei sein Alles auf das Spiel setzt und im Fall des Mißlingens noch Andere um das Ihrige bringt. Wir haben in der Neuzeit kostspielige Unternehmungen beginnen (aber auch bald fallen) gesehen von Leuten, die notorisch keine entsprechenden Mittel besaßen, wobei also freilich die Unternehmer eigentlich gar Nichts wagten, sondern das Wagniß nur auf Seite Derjenigen war, die sich dazu verstanden, dem mittellosen Unternehmer Kredit zu geben.

Das Mißlingen solcher Unternehmungen, wenn es zum Bankerott führt, kann man gewiß nicht als unverschuldeten Unglücksfall ansehen. Und in der That soll auch nach dem sächsischen Kriminalgesetzbuch (Artikel 256) die durch derartige gewagte, mit dem Vermögen in keinem Verhältniß stehende Unternehmungen, ebenso wie die durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt und andere ähnliche Handlungen herbeigeführte Ueberschuldung als leichtsinniger Bankerott bestraft werden. Nur scheint diese Strafe sowohl, als auch die wegen betrügerischen Bankerottes, verhältnißmäßig sehr selten in Anwendung zu kommen, und Mancher geht unangefochten einher, dem die öffentliche Meinung kein günstiges Urtheil spricht.

Kein Wunder daher, wenn die Scheu, Bankerott zu machen, nicht eben groß ist, zumal da auf der andern Seite noch erhebliche Vortheile dadurch erlangt werden. Denn die Bankerottenerklärung befreit den Wechselschuldner augenblicklich von seiner Haft und schützt ihn gegen weitere Verfolgung bis nach völlig beendigtem Konkurse.

Wegen anderer Schulden aber kann er nie wieder in Anspruch genommen werden, so lange man ihm nicht in bester Form Nachweis nachweisen kann, daß er durch äußere, zufällige Glücksumstände (nicht etwa durch seine eigene Thätigkeit und Anstrengung) (?) wieder zu besserem Vermögen gekommen sei. Ueber den Verlust der Befähigung zur Uebernahme öffentlicher Ehrenämter weiß man sich hinwegzusetzen.

Die Leichtigkeit, womit man jetzt seiner Ueberschuldung entgegen geht und seine Insolvenz erklärt, würde gewiß bald beseitigt werden:

1) durch Aufhebung der Bestimmungen des Gesetzes über den Schuldarrest vom 26. August 1843, wonach der Schuldner durch Insolvenzerklärung sich sofort und für die ganze Dauer seines Schuldenwesens vom Wechselarreste befreien kann;

2) durch Aufgabe des Grundsatzes, daß gegen einen in Konkurs verfallenen Schuldner, auch nach beendigtem Konkurse, keine Schuldklage mehr statthabe, so lange man nicht beweisen kann, daß derselbe durch äußere zufällige Glücksumstände zu besserem Vermögen gekommen sei;

3) durch möglichst strenge Untersuchung der wahren Ursachen der Insolvenz und der vorgeschützten Unglücksfälle, dafern aber unverschuldete Unglücksfälle nicht erweislich gemacht werden, durch unnachsichtliche Anwendung der gesetzlichen Strafen des leichtsinnigen, oder nach Befinden betrügerischen Bankerottes, zu welchem Behuf da, wo das Konkursgericht vom Kriminalgericht verschieden ist, dem Letztern von dem Erstern die Akten über jede Konkursöffnung von Amtswegen mitgetheilt werden sollten.

Ein jetzt sehr gewöhnliches Manöver zum Nachtheile der Gläubiger ist, daß bei Vermögensbeschlagnahmen ein Anverwandter oder Freund des Schuldners austritt und die gesammte oder doch die werthvollste Habe desselben als Eigenthum in Anspruch nimmt. Zu diesem Zweck ist er im voraus mit einem in der Regel in Form eines zweiseitigen Vertrages abgefaßten Dokumente versehen, wonach der Inhaber desselben die beanspruchten Effekten des Schuldners von diesem gekauft, bezahlt und übergeben erhalten haben will. Der behaupteten Uebergabe tritt zwar sofort augenscheinlich der Umstand entgegen, daß die als verkauft bezeichneten Gegenstände sich noch im Besitze des Schuldners und angeblichen Verkäufers befinden. Allein diesem Einwande wird im voraus dadurch zu begegnen gesucht, daß jener Kaufkontrakt gleich mit einem Miethvertrage oder mit einem sogenannten Prekarvertrage verbunden ist, wonach der angebliche Käufer die fraglichen Sachen im Moment des Kaufes dem Verkäufer sogleich wieder gegen einen Miethzins oder unentgeltlich zum fernern Besitze und Gebrauch überlassen haben will. Nicht selten ist auch noch ein Vorbehalt des Rück- oder Wiederkaufs eingeflochten.

Ist verrathen sich derartige Dokumente schon durch ungeschickte Fassung, oder durch Widersprüche oder durch zu große innere Unwahrscheinlichkeit — wie z. B. wenn der Schuldner Sachen, die er nicht entbehren kann, sein Handwerkszeug, Wirthschaftsinventar, seine